

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz

Wichtige Informationen für Menschen mit Behinderung
und Angehörige.

Zur Regelung für die Jahre 2020 und 2021.

Der Text in diesem Heft ist in Leichter Sprache.



Das steht in diesem Heft

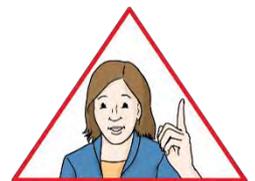
Infos zu diesem Heft.....	3
1. Wen betreffen die Änderungen?	4
2. Was ändert sich ab dem Jahr 2020?	4
3. Ich bekomme oder möchte Eingliederungshilfe.	7
4. Ich bekomme Leistungen zum Lebensunterhalt.	9
4.1 Ich bekomme Unterstützung vom Amt.	9
_____ Und bin in einer Tagesstruktur.	9
4.2 Ich bekomme Unterstützung vom Amt.	11
_____ Und wohne im ambulant betreuten Wohnen.....	11
4.3 Ich bekomme Unterstützung vom Amt.	11
_____ Und wohne in einer besonderen Wohnform.	11
5. Ich bekomme Rente wegen Erwerbsminderung.	14
5.1 Ich bekomme Rente wegen Erwerbsminderung.	15
_____ Und bin in einer Tagesstruktur.	15
5.2 Ich bekomme Rente wegen Erwerbsminderung.	16
_____ Und wohne im ambulant betreuten Wohnen.....	16
5.3 Ich bekomme Rente wegen Erwerbsminderung.	17
_____ Und wohne in einer besonderen Wohnform.	17
6. Zusammenfassung: Das ist sehr wichtig.	19
7. Kontrollliste für verschiedene Personen-Gruppen	21
8. Schwierige Wörter in diesem Text	26
9. Wer hat den Text gemacht?.....	32

In diesem Heft stehen viele Informationen.

Wir können aber nicht sagen: es steht alles in diesem Heft.

Wir übernehmen auch keine Verantwortung für die Inhalte im Heft.

Und dass alles richtig ist.



Eine Zusammenfassung steht ab den Seiten 19.

Eine Liste für verschiedene Personen-Gruppen steht ab der Seite 21.

Dort steht: das sollen Sie tun.

Stand: Dezember 2019

Infos zu diesem Heft

Es gibt ein neues **Gesetz**.

Das Gesetz heißt Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Wir kürzen das Gesetz ab jetzt im Text ab.

Wir schreiben ab jetzt immer: BTHG.

Das BTHG ist für Menschen mit Behinderung.

Menschen mit Behinderung sollen mit dem neuen Gesetz:

- mehr selbst bestimmen können
- mehr selber entscheiden können
- selbständiger leben können.

Mit dem BTHG gibt es verschiedene Änderungen ab dem Jahr 2020.

Die Änderungen betreffen viele Menschen mit Behinderung.

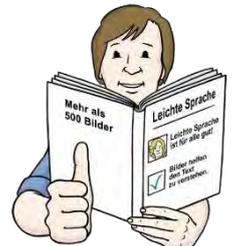
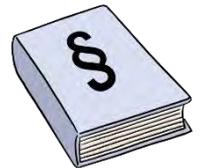
In diesem Heft geht es nur um die wichtigen Änderungen vom 01.01.2020 bis 31.12.2021.

In diesem Text erklären wir wichtige Dinge.

Das machen wir in **Leichter Sprache**.

Mit Leichter Sprache können viele Menschen einen Text besser lesen und verstehen.

Aber nur das Original-Gesetz in schwieriger Sprache ist gültig.



Manchmal stehen schwierige Wörter im Text.

Die schwierigen Wörter schreiben wir **grün**.

Ab der Seite 26 erklären wir die Wörter.

Diesen Text haben wir in männlicher Sprache geschrieben.

Den Text soll man gut lesen können.

Darum schreiben wir nur die männliche Sprache.

1. Wen betreffen die Änderungen?

Die Änderungen mit dem BTHG betreffen viele Menschen mit Behinderung.

Besondere Änderungen gibt es für Personen in der **Eingliederungshilfe**:

- in Wohnheimen
Ab dem Jahr 2020 heißen die Wohnheime:
besondere Wohnform
- in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- im Förder- und Betreuungsbereich
- in der Tagesbetreuung für Senioren



2. Was ändert sich ab dem Jahr 2020?

Menschen brauchen verschiedene Unterstützungen in ihrem Leben.

So ist das auch bei Menschen mit Behinderung.

Sie sollen genau das bekommen, was sie wegen ihrer Behinderung brauchen.

Mit dem BTHG gibt es eine Trennung bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung. Das gilt ab dem Jahr 2020.

- Es gibt die **Fach-Leistung**.

Das sind die Leistungen aus der **Eingliederungshilfe**.

Mit den Leistungen sollen alle Menschen überall in der Gesellschaft dabei sein können.

Sie sollen überall teilhaben können.

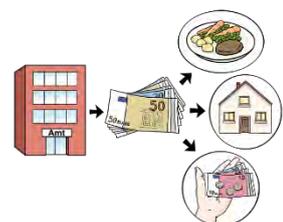
Fach-Leistung ist zum Beispiel: Betreuung, Unterstützung und Begleitung.

- Und es gibt die **Leistungen zum Lebensunterhalt**.

Dazu sagt man auch: existenzsichernde Leistung.

Leistungen zum Lebensunterhalt sind zum Beispiel:

Geld zum Wohnen, Essen und Kleidung.



Die beiden Leistungen stehen ab jetzt in 2 Gesetzen.

Das ist neu: die Leistungen aus der **Eingliederungshilfe** stehen in einem neuen Gesetz.



Mit dem BTHG steht der einzelne Mensch im Mittelpunkt.

Er soll sein Leben selbst gestalten können.

Und bekommt dabei Unterstützung.

Das heißt auch: er bekommt das Geld für die Eingliederungshilfe.

Also die Fach-Leistung.

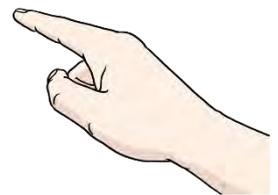
Und das Geld für den Lebensunterhalt.

Das ist neu und dafür braucht jeder ein Konto bei einer Bank.

Mit dem Geld bezahlt der Mensch mit Behinderung alles selbst.

Er muss aber auch selbst entscheiden: das möchte ich.

Und sich dann darum kümmern.



Leistungen zur Teilhabe

- Medizinische Rehabilitation.
Zum Beispiel für Therapie oder Kuren.
- Teilhabe am Arbeitsleben.
Zum Beispiel für Werkstätten für Menschen mit Behinderung.
- Teilhabe an Bildung.
Zum Beispiel für Schule oder Studium.
- Soziale Teilhabe.
Zum Beispiel Assistenz, praktische Fähigkeiten vermitteln, Bewegung.

Leistungen zum Lebensunterhalt

- Miete
- Heizung
- Essen
- Kleidung
- Lernen und Bildung
- Geld für besonderen Bedarf.
Zum Beispiel für besonderes Essen.
Oder wegen Schwangerschaft.
- Geld für einmaligen Bedarf.
Zum Beispiel für eine neue Wohnung.

Für das Bundesland Baden-Württemberg gibt es eine Übergangsregelung.

Eine Übergangsregelung gilt solange das BTHG noch nicht voll gilt.

Die Übergangsregelung gilt vom 01.01.2020 bis 31.12.2021.

Am Ende von der Übergangsregelung sollen alle Personen im neuen **Gesetz** sein.



Um die Änderung durch die Übergangsvereinbarung geht es in diesem Heft.

Menschen mit Behinderung bekommen weiter Leistungen.

Sie bekommen weiter Geld und auch Unterstützung.

Aber: für Menschen mit Behinderung ändert sich trotzdem etwas.



Sie müssen Anträge stellen und Informationen weitergeben.

Wir schreiben in diesem Text wichtige Informationen und Empfehlungen für verschiedene Personen-Gruppen.

Jede Personen-Gruppe muss etwas Anderes oder auch nichts machen.

3. Ich bekomme oder möchte Eingliederungshilfe.

Vielleicht möchten Sie Unterstützung durch die **Eingliederungshilfe**.

Dann müssen Sie nur noch 1 Antrag stellen.

Sie bekommen auch nur noch 1 Schreiben von der zuständigen Stelle zurück.

Das kann eine andere Stelle sein.

Und nicht dort wo Sie den Antrag gestellt haben.



Gemeinsam schaut das Amt mit Ihnen:

- welche Unterstützung benötigen Sie?
- welchen Bedarf haben Sie?

Man kann auch sagen: es wird Ihr Bedarf ermittelt.

Dazu findet ein Termin statt. Der Termin heißt: **Bedarfsermittlung**.

Bereiten Sie sich auf diesen Termin gut vor.

Überlegen Sie sich: dabei brauche ich Unterstützung. Das möchte ich.

Und nehmen Sie vielleicht einen Freund. Oder eine andere Person mit.

Die Unterstützung muss für Sie passend sein.

Sie soll nicht zu viel oder zu wenig sein.

Sie sollen an der Gesellschaft dabei sein können.

Wie alle Menschen auch.



Das ist wichtig: welchen Bedarf haben Sie?

Dafür gibt es Unterstützung.

Zum Beispiel beim Wohnen und der Betreuung.

Welche Angebote Sie beim Wohnen in einer Einrichtung haben.

Da gibt es keinen Unterschied mehr.

Sie haben nur den Bedarf: Wohnen und Betreuung.

Beispiel: Herr Müller wohnt im stationären Wohnen. Frau Maier in einer Außenwohngruppe. Mit dem BTHG gibt es das stationäre Wohnen und die Außenwohngruppe nicht mehr. Es gibt nun nur noch die **besondere Wohnform**. Herr Müller und Frau Maier wohnen weiter in der gleichen Einrichtung.

Ich bekomme schon Unterstützung von der Eingliederungshilfe?

Sie müssen nichts tun.

Sie bekommen weiter Leistungen aus dem BTHG.

Was muss ich tun?



- Möchten Sie mehr Unterstützung bekommen.
Oder Eingliederungshilfe beantragen?
Dann müssen Sie einen Antrag stellen.
Eine Stelle ist für Ihre Eingliederungshilfe zuständig.
Dort stellen Sie den Antrag.

Welche Unterstützung brauchen Sie?

Das wird gemeinsam mit Ihnen beim Termin **Bedarfsermittlung** geschaut.

- Vielleicht ist Ihre zuständige Stelle für die Eingliederungshilfe nicht in Baden-Württemberg. Sondern in einem anderen Bundes-Land.
Dann ist eine Stelle dort für Sie zuständig.
Stellen Sie dort einen Antrag.



4. Ich bekomme Leistungen zum Lebensunterhalt. Oder Unterstützung für Personen im Alter. Und bei Erwerbsminderung.

4.1 Ich bekomme Unterstützung vom Amt. Und bin in einer Tagesstruktur.

Vielleicht arbeiten Sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.



Oder sind in einem anderen Angebot, das Ihren Tag gestaltet.

Zum Beispiel im Förder- und Betreuungsbereich.

Oder in der Tagesbetreuung für Senioren.



Dann müssen Sie für Ihr Mittagessen selbst bezahlen.

Das ist neu.



Die Einrichtung schreibt eine Rechnung.

Sie können auch sagen: ich habe einen Mehr-Bedarf.

Sie bekommen dann Geld für das Mittagessen vom Amt.

Das Geld dürfen Sie nur für das Mittagessen in der Einrichtung nehmen.

Vielleicht arbeiten Sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.



Dann bekommen Sie das Geld für Ihre Arbeit von der Einrichtung.

Man sagt auch: Werkstatt-Lohn.

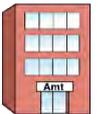
Die Einrichtung überweist das Geld auf Ihr Konto.



Was muss ich tun?



- Eröffnen Sie ein Konto mit Ihrem Namen.
Sie arbeiten oder wohnen in einer Einrichtung?
Sagen Sie der Einrichtung die Kontonummer.
Dann überweist die Einrichtung den **Werkstatt-Lohn** auf Ihr Konto.
- Sie bekommen Geld vom Amt?
Sagen Sie der Stelle Ihren **Werkstatt-Lohn**.
- Vielleicht bekommen Sie **Leistungen zum Lebensunterhalt**.
Dann können Sie sagen: ich habe einen **Mehr-Bedarf**.
Zum Beispiel für das Mittagessen in einer Werkstatt.
Oder weil Sie normales Essen nicht essen können.
Und ganz besonderes Essen brauchen.
Zum Beispiel: Sondernahrung.
In schwieriger Sprache heißt das: Mehraufwendung.
Sie müssen dafür einen Antrag stellen.
Das können Sie zum Beispiel beim Sozialamt machen.



Beispiel: Frau Weiß arbeitet in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Sie hat ein Konto bei einer Bank gemacht. Auf das Konto bezahlt die Einrichtung den **Werkstatt-Lohn** von Frau Weiß. Frau Weiß hat dem Amt gesagt: so viel verdiene ich. Und sie hat beim Amt einen Antrag gestellt. Weil sie einen **Mehr-Bedarf** hat. Frau Weiß braucht ganz besonderes Essen.

4.2 Ich bekomme Unterstützung vom Amt. Und wohne im ambulant betreuten Wohnen

Sie wohnen im ambulant betreuten Wohnen?

Man kann auch sagen: ABW.

Dann ändert sich für Sie im Bereich Wohnen nichts.

Beispiel: Herr Schwarz wohnt im ABW.
Er muss wegen dem neuen **Gesetz** nichts machen.
Das Amt kommt auf Herrn Schwarz zu.

4.3 Ich bekomme Unterstützung vom Amt. Und wohne in einer **besonderen Wohnform**.

Im neuen **Gesetz** BTHG gibt es das Wort stationäres Wohnen nicht mehr.

Es heißt jetzt: besondere Wohnform.



Leistungen zum Lebensunterhalt müssen alle selbst bezahlen.

Vielleicht bekommen Sie Unterstützung vom Amt.

Dann müssen Sie das nicht bezahlen.

Das Amt bezahlt das für Sie.

Sie bekommen mit dem neuen **Gesetz** genauso viel Leistung.

Aber: das Geld für die Leistung bekommen Sie jetzt direkt vom Amt.

Das Amt überweist das Geld auf Ihr Konto.



Was muss ich tun?



- Verträge:

Vielleicht gilt der Wohnvertrag und Betreuungsvertrag mit Ihrer Einrichtung weiter. Oder Sie bekommen einen neuen Vertrag. Lesen Sie den Vertrag. Schauen Sie: ist alles richtig?



- Miete:

Das Amt muss wissen: so hoch ist Ihre Miete.
Die Einrichtung soll Ihnen sagen: so hoch ist die Miete.
Sie soll Ihnen einen Zettel geben.
Dem Amt sagen Sie: so hoch ist meine Miete.



- Zahlungen jeden Monat:

Vielleicht bekommen Sie

Leistungen zum Lebensunterhalt vom Amt.

Und Sie wohnen in einer Einrichtung.

Dann können Sie sagen:

das Amt soll das Geld an die Einrichtung geben.

Das heißt auch: Direkt-Zahlung.

Vielleicht möchten Sie das nicht.

Dann können Sie das tun:

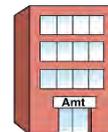
sagen Sie dem Amt die Nummer für Ihr Konto.

Das Amt bezahlt das Geld dann auf Ihr Konto.

Und Sie bezahlen mit dem Geld die Einrichtung.

Zum Beispiel die Miete und das Essen.

Machen Sie einen Dauer-Auftrag bei der Bank.

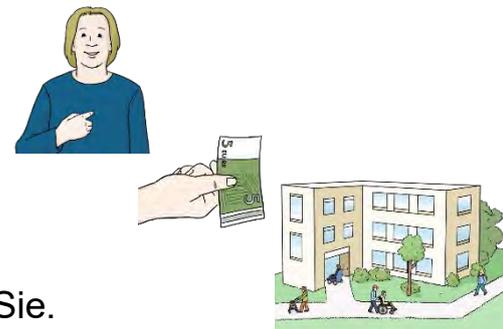


Mit dem Dauer-Auftrag sagen Sie:
die Bank soll das Geld automatisch an die Einrichtung bezahlen.
Sie können aber auch sagen: die Einrichtung darf das Geld für das Mittagessen von Ihrem Konto nehmen.
In schwieriger Sprache heißt das: **SEPA-Lastschrift-Mandat**.
Dazu müssen Sie der Einrichtung Ihre Nummer vom Konto geben.
Das machen sehr viele Menschen mit Behinderung.

Vielleicht reicht das Geld für Miete und Essen für die Einrichtung nicht aus.

Weil Sie weniger Geld vom Amt bekommen.
Als die Einrichtung Geld kostet.

Dann schreibt die Einrichtung eine Rechnung an Sie.
Sie müssen die Rechnung dann selbst mit Ihrem Geld bezahlen.



- **Bar-Betrag** und Geld für Kleidung

Vielleicht bekommen Sie **Leistungen zum Lebensunterhalt** vom Amt. Dann bekommen Sie auch einen **Bar-Betrag**.

Mit dem Geld vom **Bar-Betrag** können Sie machen was Sie möchten. Sie bekommen auch Geld für Kleidung.

Beides bekommen Sie immer direkt auf Ihr Konto.

Aber: Sie müssen ein Konto haben.

Und die Nummer von Ihrem Konto muss das Amt wissen.



Das empfehlen wir Ihnen:

Bekommen Sie schon Unterstützung vom Amt?

Ist das Amt nicht in Baden-Württemberg?

Dann stellen Sie einen Antrag.



Zum Beispiel beim Sozialamt.

Damit sagen Sie: ich brauche Unterstützung.

Beispiel: Herr Rot wohnt in einer Einrichtung in einer besonderen Wohnform. Er bekommt Geld vom Amt für seinen Lebensunterhalt. Wie hoch die Miete ist hat er dem Amt gesagt. Und er hat dem Amt gesagt: überweise das Geld direkt an die Einrichtung. Den **Bar-Betrag** und Geld für Kleidung bekommt Herr Rot direkt auf sein Konto. Mit dem Geld kann Herr Rot machen was er möchte. Herr Rot kümmert sich selbst um sein Geld. Er kann das Geld auch sparen.
Zum Beispiel für einen Urlaub.

5. Ich bekomme Rente wegen Erwerbsminderung.

Vielleicht haben Sie eine Behinderung.

Oder eine schwere Krankheit.

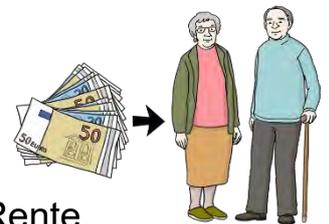
Und Sie können nur noch wenig. Oder gar kein Geld verdienen.

Anstatt verdienen kann man auch sagen: erwerben.

Sie können Geld vom Staat bekommen.

Meistens bekommen Sie das Geld von der Renten-Kasse.

Das Geld heißt in schwieriger Sprache: Erwerbsminderungs-Rente.



Mit dem neuen **Gesetz** ist das ab jetzt so:

das Geld von der Rente bekommen Sie direkt von der Renten-Kasse.

Die Renten-Kasse überweist das Geld auf Ihr Konto.

Damit müssen Sie alles selbst bezahlen.



Was muss ich tun?



Überlegen Sie für was Sie alles Geld brauchen.

Zum Beispiel für Miete, Essen, Freizeit, Kleidung.

Oder für noch mehr?

1.	----
2.	----
3.	----

Vielleicht reicht das Geld von der Rente.

Und von der Arbeit in der Werkstatt nicht für Ihr Leben aus.

Dann können Sie dem Amt sagen: ich brauche Unterstützung.

Dazu müssen Sie einen Antrag stellen.

Zum Beispiel für **Leistungen zum Lebensunterhalt**.

Das können Sie beim Sozialamt machen.

Oder Sie stellen einen Antrag auf Wohn-Geld.

Weil Sie wenig Geld zum Wohnen haben.

Das machen Sie beim Amt von der Stadt.



5.1 Ich bekomme **Rente wegen Erwerbsminderung**. Und bin in einer **Tagesstruktur**.

Sie sind in

- in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- im Förder- und Betreuungsbereich
- oder in der Tagesbetreuung für Senioren.

Dann bekommen Sie eine Rechnung für das Mittagessen.



Vielleicht arbeiten Sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

Dann bekommen Sie das Geld für Ihre Arbeit von der Einrichtung.

Man sagt auch: **Werkstatt-Lohn**.

Die Einrichtung überweist das Geld auf Ihr Konto.



Was muss ich tun?



- Eröffnen Sie ein Konto mit Ihrem Namen.
- Sie bekommen eine Rechnung für das Mittagessen. Diese Rechnung müssen Sie bezahlen. Sie können aber auch sagen: die Einrichtung darf das Geld für das Mittagessen von Ihrem Konto nehmen. In schwieriger Sprache heißt das: **SEPA-Lastschrift-Mandat**. Dazu müssen Sie der Einrichtung Ihre Nummer vom Konto geben.



Beispiel: Frau Schmid bekommt **Rente wegen Erwerbsminderung**. Und sie bekommt jeden Tag in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung ein Mittagessen. Dafür bekommt Sie eine Rechnung von der Einrichtung. Mit dem **Werkstatt-Lohn** bezahlt Frau Schmid ihr Mittagessen. Frau Schmid denkt selbst daran das Mittagessen zu bezahlen. Das macht sie jeden Monat.

5.2 Ich bekomme **Rente wegen Erwerbsminderung**. Und wohne im ambulant betreuten Wohnen

Sie wohnen im ambulant betreuten Wohnen?

Man kann auch sagen: ABW.

Und Sie bekommen Erwerbsminderungs-Rente?

Dann ändert sich für Sie im Bereich Wohnen nichts.

Beispiel: Herr Schwarz wohnt im ABW.
Er muss wegen dem neuen **Gesetz nichts** machen.
Das Amt kommt auf Herrn Schwarz zu.

5.3 Ich bekomme Rente wegen Erwerbsminderung.

Und wohne in einer besonderen Wohnform.

Vielleicht wohnen Sie in einer besonderen Wohnform.

Leistungen zum Lebensunterhalt müssen Sie selbst bezahlen.

Außer Sie bekommen Unterstützung vom Amt.

Zum Beispiel vom Sozial-Amt.



Was muss ich tun?



- Verträge:

Vielleicht gilt der Wohnvertrag und Betreuungsvertrag mit Ihrer Einrichtung weiter. Oder Sie bekommen einen neuen Vertrag.

Lesen Sie den Vertrag. Schauen Sie: ist alles richtig?



- Miete:

Die Einrichtung soll Ihnen sagen: so hoch ist die Miete.

Sie soll Ihnen einen Zettel geben.

Dem Amt sagen sie: so hoch ist meine Miete.



- Zahlungen jeden Monat:

Vielleicht bekommen Sie Geld von der Renten-Kasse.

Und Sie wohnen in einer Einrichtung.

Dann können Sie sagen: die Renten-Kasse soll das Geld an die Einrichtung geben.

Das heißt auch: Direkt-Zahlung.

Sagen Sie das der Renten-Kasse.



Vielleicht möchten Sie das nicht.

Dann können Sie das tun:

sagen Sie der Renten-Kasse die Nummer für Ihr Konto.

Die Renten-Kasse bezahlt das Geld dann auf Ihr Konto.

Und Sie bezahlen mit dem Geld die Einrichtung.

Zum Beispiel die Miete und das Essen.

Machen Sie einen Dauer-Auftrag bei der Bank.

Mit dem Dauer-Auftrag sagen sie:

die Bank soll das Geld automatisch an die Einrichtung bezahlen.



Vielleicht reicht das Geld für Miete und Essen für die Einrichtung nicht aus.



Weil Sie weniger Geld bekommen.



Als die Einrichtung Geld kostet.

Dann schreibt die Einrichtung eine Rechnung an Sie.

Sie müssen die Rechnung dann selbst mit Ihrem Geld bezahlen.



Sie können Unterstützung beantragen.

Sie können sagen: ich brauche mehr Geld.

Das können Sie beim Amt machen.

Zum Beispiel mit dem Antrag

Leistungen zum Lebensunterhalt machen.

Oder mit dem Antrag zum Wohn-Geld beim Amt von der Stadt.



Beispiel: Herr Vogel bekommt **Rente wegen Erwerbsminderung**. Er wohnt in einer besonderen Wohnform. Herr Vogel hat der Renten-Kasse gesagt: sie sollen sein Geld direkt der Einrichtung geben. Damit die Miete und das Essen bezahlt ist. Herr Vogel muss nun nicht mehr daran denken. Die Einrichtung zu bezahlen. Herr Vogel bekommt aber wenig Geld von der Renten-Kasse. Die Einrichtung kostet mehr Geld. Deshalb hat Herr Vogel einen Antrag beim Sozialamt gestellt. Er möchte **Leistungen zum Lebensunterhalt** bekommen.

6. Zusammenfassung: Das ist sehr wichtig.

Sie bekommen schon Unterstützung von der **Eingliederungshilfe**?

Sie müssen nichts tun.

Sie bekommen Leistungen aus dem BTHG weiter.

Möchten Sie mehr Unterstützung bekommen.

Oder Eingliederungshilfe beantragen?

Dann müssen Sie einen Antrag stellen.

Eine Stelle ist für Ihre Eingliederungshilfe zuständig.

Dort stellen Sie den Antrag.

Welche Unterstützung Sie brauchen.

Das wird gemeinsam mit Ihnen geschaut.

Dazu findet ein Termin statt.

Der Termin heißt: **Bedarfsermittlung**.



Sie bekommen **Leistungen zum Lebensunterhalt**.

Oder **Grund-Sicherung**?

Sie müssen nichts tun.

Sie bekommen Leistungen aus dem BTHG weiter.

Vielleicht sind Sie in einer **Tagesstruktur**.

Dann müssen Sie für Ihr Mittagessen selbst bezahlen.

Das ist neu.

Bekommen Sie **Leistungen zum Lebensunterhalt**?

Oder **Grund-Sicherung**?

Dann stellen Sie einen Antrag auf **Mehr-Bedarf**.



Haben Sie ein eigenes Konto?

Machen Sie ein Konto bei einer Bank.

Auf das Konto bekommen Sie Geld.

Zum Beispiel das Geld für Ihre Arbeit in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Oder Ihre Rente. Oder Leistungen vom Staat.

So können Sie selbst bezahlen.

Und müssen ab jetzt auch alles selbst bezahlen.



Sie bekommen Leistungen vom Amt.

Und es ändert sich etwas bei Ihnen persönlich?

Das müssen Sie dem Amt sagen. Das ist Ihre Pflicht.

Das empfehlen wir Ihnen:

Stellen Sie einen Antrag bei der Stelle von der Sie jetzt schon Geld bekommen.

Bekommen Sie Geld von einer Stelle außerhalb von Baden-Württemberg.

Dann stellen Sie einen Antrag bei der Stelle von wo Sie nach Baden-Württemberg gekommen sind.



7. Kontrollliste für verschiedene Personen-Gruppen

In der Liste stehen wichtige Informationen. Die Liste ist für verschiedene Personen-Gruppen.

Aber: bei jeder Person ist es anders. Lassen Sie sich beraten.

Zum Beispiel von Ihrem gesetzlichen Betreuer. Oder einem Mitarbeiter in der Einrichtung.

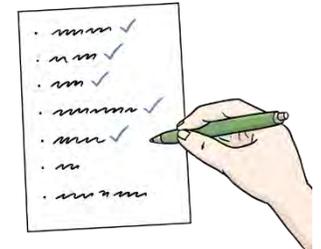
Oder von einer Beratungs-Stelle.

Die Beratungs-Stelle heißt: Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung.

Die Abkürzung dafür ist: EUTB.

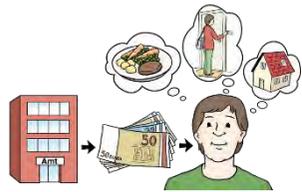
Fragen Sie bei verschiedenen Stellen nach: wo ist die nächste EUTB.

Eine EUTB ist ganz sicher in Ihrer Nähe.



7.1 Ich bekomme **Grund-Sicherung** oder **Leistungen zum Lebensunterhalt**.

Wohne in einer **besonderen Wohnform**. Und ich bin in einer **Tagesstruktur**. Dann muss ich das machen:

	Das muss ich fragen	Das muss ich machen	Erledigt
	<p>Wie hoch ist Ihre Miete? Lassen Sie sich einen Zettel geben. Auf dem Zettel muss stehen: so hoch ist die Miete.</p>	<p>Den Zettel bekommt das Amt. Zum Beispiel das Sozialamt. Und die Einrichtung.</p>	
	<p>Sie bekommen Geld vom Amt. Soll das Amt das Geld direkt an die Einrichtung geben?</p>	<p>Dem Amt sagen: ich möchte eine Direkt-Zahlung. Und: informieren Sie die Einrichtung. Das machen Sie am besten schriftlich.</p>	
	<p>Haben Sie einen Mehr-Bedarf? Zum Beispiel wegen Mittagessen in der Werkstatt? Oder weil Sie besonderes Essen brauchen?</p>	<p>Dem Amt sagen: ich möchte mehr Geld. Ich habe Mehr-Bedarf wegen Mittagessen. Oder besonderem Essen. Und: informieren Sie die Einrichtung. Das machen Sie am besten schriftlich.</p>	
	<p>Haben Sie ein eigenes Konto bei einer Bank?</p>	<p>Machen Sie ein eigenes Konto.</p>	
	<p>Nummer vom Konto</p>	<p>Sagen Sie die Nummer vom Konto dem Amt. Und der Einrichtung. Das machen Sie am besten schriftlich.</p>	
	<p>Überlegen Sie: darf die Einrichtung von Ihrem Konto Geld abbuchen? Zum Beispiel das Geld für die Miete. Oder für das Mittagessen?</p>	<p>Sagen Sie der Einrichtung: sie darf Geld von Ihrem Konto abbuchen. Das machen Sie am besten schriftlich.</p>	
	<p>Überlegen Sie: möchten Sie Unterstützung vom Amt? Zum Beispiel für Leistungen zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Teilhabe.</p>	<p>Stellen Sie einen Antrag beim Amt. Zum Beispiel beim Sozialamt. Oder beim Landratsamt.</p>	

**7.2 Ich bekomme Grund-Sicherung oder Leistungen zum Lebensunterhalt.
 Wohne in einer Familie oder im ambulant betreuten Wohnen. Und ich bin in einer Tagestruktur.
 Dann muss ich das machen:**

	Das muss ich fragen	Das muss ich machen	Erledigt
	Haben Sie einen Mehr-Bedarf ? Zum Beispiel wegen Mittagessen in der Werkstatt? Oder weil Sie besonderes Essen brauchen?	Dem Amt sagen: ich möchte mehr Geld. Ich habe Mehr-Bedarf wegen Mittagessen. Oder besonderem Essen. Und: informieren Sie die Einrichtung. Das machen Sie am besten schriftlich.	
	Haben Sie ein eigenes Konto bei einer Bank?	Machen Sie ein eigenes Konto.	
	Nummer vom Konto	Sagen Sie die Nummer vom Konto dem Amt. Und der Einrichtung. Das machen Sie am besten schriftlich.	
	Überlegen Sie: darf die Einrichtung von Ihrem Konto Geld abbuchen? Zum Beispiel das Geld für die Miete. Oder für das Mittagessen?	Sagen Sie der Einrichtung: sie darf Geld von Ihrem Konto abbuchen. Das machen Sie am besten schriftlich.	
	Überlegen Sie: möchten Sie Unterstützung vom Amt? Zum Beispiel für Leistungen zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Teilhabe .	Stellen Sie einen Antrag beim Amt. Zum Beispiel beim Sozialamt. Oder beim Landratsamt.	

7.3 Ich bekomme Rente wegen Erwerbsminderung.

Wohne in einer besonderen Wohnform. Und ich bin in einer Tagesstruktur. Dann muss ich das machen:

	Das muss ich fragen	Das muss ich machen	Erledigt
	Wie hoch ist Ihre Miete? Lassen Sie sich einen Zettel geben. Auf dem Zettel muss stehen: so hoch ist die Miete.	Den Zettel bekommt das Amt. Zum Beispiel das Sozialamt. Und die Einrichtung.	
	Sie bekommen Geld von der Renten-Kasse. Soll die Renten-Kasse das Geld direkt an die Einrichtung geben?	Der Renten-Kasse sagen: Sie soll das Geld der Einrichtung geben. Und: informieren Sie die Einrichtung. Das machen Sie am besten schriftlich.	
	Haben Sie ein eigenes Konto bei einer Bank?	Machen Sie ein eigenes Konto.	
	Nummer vom Konto	Sagen Sie die Nummer vom Konto der Renten-Kasse. Und der Einrichtung. Das machen Sie am besten schriftlich.	
	Überlegen Sie: darf die Einrichtung von Ihrem Konto Geld abbuchen? Zum Beispiel das Geld für die Miete. Oder für das Mittagessen?	Sagen Sie der Einrichtung: sie darf Geld von Ihrem Konto abbuchen. Das machen Sie am besten schriftlich.	
	Überlegen Sie: möchten Sie Unterstützung vom Amt? Zum Beispiel für Leistungen zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Teilhabe.	Stellen Sie einen Antrag beim Amt. Zum Beispiel beim Sozialamt. Oder beim Landratsamt.	

**7.4 Ich bekomme Rente wegen Erwerbsminderung.
 Wohne in einer Familie oder im ambulant betreuten Wohnen. Und ich bin in einer Tagestruktur.
 Dann muss ich das machen:**

	Das muss ich fragen	Das muss ich machen	Erledigt
	Haben Sie ein eigenes Konto bei einer Bank?	Machen Sie ein eigenes Konto.	
	Nummer vom Konto	Sagen Sie die Nummer vom Konto der Renten-Kasse. Und der Einrichtung. Das machen Sie am besten schriftlich.	
	Überlegen Sie: darf die Einrichtung von Ihrem Konto Geld abbuchen? Zum Beispiel das Geld für die Miete. Oder für das Mittagessen?	Sagen Sie der Einrichtung: sie darf Geld von Ihrem Konto abbuchen. Das machen Sie am besten schriftlich.	
	Überlegen Sie: möchten Sie Unterstützung vom Amt? Zum Beispiel für Leistungen zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Teilhabe.	Stellen Sie einen Antrag beim Amt. Zum Beispiel beim Sozialamt. Oder beim Landratsamt.	

8. Schwierige Wörter in diesem Text

Bar-Betrag

Barbetrag ist ein anderes Wort für Taschen-Geld.

Den Bar-Betrag bekommen Sie vom Amt auf Ihr Konto.

Aber Sie müssen Leistungen zum Lebensunterhalt bekommen.

Mit dem Bar-Betrag können Sie machen was Sie wollen.

Sie können den Betrag auch sparen.



Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung ist ein Termin.

Es sind Personen vom Amt dabei. Und Sie.

Vielleicht nehmen Sie zum Termin einen Freund mit.

Oder eine andere Person.

Überlegen Sie sich vor dem Termin: bei den Sachen brauche ich

Unterstützung. Das kann ich nicht alleine.

Oder diese Sachen wünsche ich mir.

Da soll mich das Amt unterstützen.



Besondere Wohnform

Im neuen Gesetz gibt es das Wort stationäres Wohnen nicht mehr.

Es gibt jetzt das neue Wort: besondere Wohnform.



Eingliederungshilfe

Menschen mit einer Behinderung können Eingliederungshilfe bekommen.

Die Leistung heißt oft: Leistungen zur Teilhabe.

Weil sie eine Behinderung haben. Bekommen Personen die Leistungen.

Alle Menschen sollen überall in der Gesellschaft dabei sein können.

Leistungen von der Eingliederungshilfe gibt es zum Beispiel:

- bei der Arbeit
- für die Freizeit
- beim betreuten Wohnen oder in einer Wohn-Einrichtung.

Diese Stellen machen zum Beispiel Eingliederungs-Hilfe:

- das Bundes-Land
- Städte und Gemeinden
- Kommunen. Zum Beispiel das Landratsamt.

Aber: das ist in jedem Bundes-Land anders.

Gesetz

Es gibt verschiedene Gesetze.

Zum Beispiel das Grundgesetz.

Oder das Bundes-Teilhabe-Gesetz.

In einem Gesetz gibt es einzelne Teile.

In den einzelnen Teilen stehen viele Regeln.

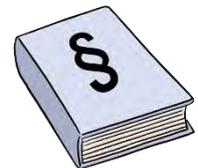
In den Regeln stehen verschiedene Sachen:

- Regeln können etwas erlauben
- Regeln können für Ordnung sorgen
- Regeln können etwas verbieten

Gesetze gelten für alle Menschen.

Und sagen **was passieren soll**.

Alle Menschen müssen sich an Gesetze halten.



Grund-Sicherung

Lesen Sie die Erklärung zu Leistungen zum Lebensunterhalt.

Leistungen zum Lebensunterhalt

Unterstützung für Personen im Alter.

Und bei **Rente wegen Erwerbsminderung**.

Vielleicht verdienen Sie wenig Geld. Oder kein Geld.

Vielleicht bekommen Sie wenig Rente. Oder keine Rente.

Dann können Sie Geld vom Staat bekommen.

Man sagt auch: Grund-Sicherung.

Oder existenzsichernde Leistung.

Es gibt 2 Arten von Leistung:

Unterstützung für Personen im Alter.

Und bei Erwerbsminderung.

Und es gibt **Leistungen zum Lebensunterhalt**.

Das ist eine andere Leistung. Aber auch Geld vom Staat.

Sie bekommen **Grund-Sicherung** oder **Leistungen zum Lebensunterhalt**.

Sie müssen immer einen Antrag stellen.

Zum Beispiel beim Sozialhilfeträger. Und dort beim Sozialamt.

Dann kann das Amt zum Beispiel bezahlen:

- Miete
- Heizung
- Essen
- Kleidung
- Lernen und Bildung
- Geld für besonderen Bedarf.
Zum Beispiel für besonderes Essen.
Oder weil Sie ein Kind bekommen.
- Geld für einmaligen Bedarf.
Zum Beispiel für Sachen in einer neuen Wohnung.

Viele Sachen müssen Sie extra beantragen.

Stellen Sie einen Antrag.

Und lassen Sie sich beraten.



Mehr-Bedarf

Vielleicht brauchen Sie mehr Geld als andere Menschen.

Weil Sie:

- schlecht laufen können
- in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder bei einem anderen Angebot Mittag essen
- besonderes Essen brauchen
- oder Sie schwanger sind
- sich alleine um ein Kind kümmern
- Ihr Kind Unterstützung in der Schule braucht
- oder Ihr Kind eine Behinderung hat.



Dann können Sie mehr Geld bekommen.

Sie müssen einen Antrag stellen.

Der Antrag heißt: **Mehr-Bedarf**.

In schwieriger Sprache heißt das: Mehraufwendung.

Leistungen zur Teilhabe

Lesen Sie die Erklärung zur Eingliederungshilfe.

Rente wegen Erwerbsminderung

Vielleicht haben Sie eine Behinderung.

Oder eine schwere Krankheit.

Und Sie können nur noch wenig.

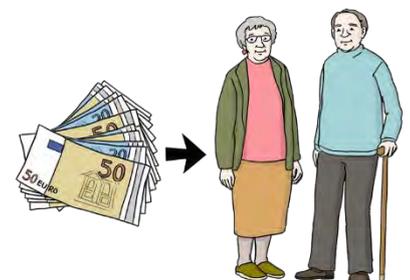
Oder gar kein Geld verdienen.

Anstatt verdienen kann man auch sagen: erwerben.

Sie können Geld vom Staat bekommen.

Meistens bekommen Sie das Geld von der Renten-Kasse.

Das Geld heißt in schwieriger Sprache: Erwerbsminderungs-Rente.



SEPA-Lastschrift-Mandat

Sie müssen etwas an eine Einrichtung bezahlen.

Dann können Sie sagen:

die Einrichtung darf das Geld von Ihrem Konto nehmen.

Dazu müssen Sie der Einrichtung Ihre Nummer vom Konto geben.



Tagesstruktur

Durch eine Tagesstruktur können Sie Ihren Tag planen.

Eine Tagesstruktur ist zum Beispiel das Angebot in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung:

- Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- Förder- und Betreuungsbereich
- oder in der Tagesbetreuung für Senioren.



Werkstatt-Lohn

Sie bekommen für Ihre Arbeit Geld.

Ein anderes Wort dafür ist Lohn.

Da Sie vielleicht in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten heißt Ihr Lohn: Werkstatt-Lohn.



9. Wer hat den Text gemacht?

Den Original-Text hat der Evangelische Fachverband Behindertenhilfe im Diakonischen Werk der evangelischen Landeskirche in Württemberg gemacht.

Der Evangelische Fachverband Behindertenhilfe ist auch für die Inhalte im Text verantwortlich.

Den Text hier hat das Übersetzungsbüro für Leichte Sprache der Samariterstiftung übersetzt.

Geprüft hat den Text die Prüfergruppe, Carmen Scheerer, Alois Junker und Herbert Setzer, vom Übersetzungsbüro der Samariterstiftung.

Das Übersetzungsbüro für Leichte Sprache der Samariterstiftung ist Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache.

Kontakt:

Samariterstiftung
Jahnstr. 14
73431 Aalen
Tel.: 07361 564 300
leichte-sprache@samariterstiftung.de
www.samariterstiftung.de



Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Bild „Bundesland Baden-Württemberg“ und „Kasse“ ist von: <https://pixabay.com>

Titel: © Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu